

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	13.12.2007	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Beteiligung der RSVG an der RWEB GmbH und Co. KG</b>
-------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag fasst nachstehenden Beschluss:

„Der Übertragung der von der RSVG gehaltenen RWE Stammaktien (1.091.915 Stück) im Wege einer unentgeltlichen Wertpapierleihe auf die RWEB bei gleichzeitiger Beteiligung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH an der RWEB GmbH & Co. KG mit einer Bareinlage in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro gegen Einräumung eines Gewinnanteils, der sich an der Höhe der verliehenen Aktien bemisst, wird vorbehaltlich der verbindlichen Auskunft des Finanzamtes Siegburg zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die mit Datum vom 01.09.1994 und 15.06.1998 sowie 14.10.1999 abgeschlossenen Treuhand- bzw. Legitimationsverträge für die Zeit der Wertpapierleihe ruhend zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass der bei den RWE-Aktien anfallende steuerliche Nachteil im Rahmen der Gewinnverteilung bei der RWEB möglichst ausgeglichen wird.“

**Vorbemerkungen:**

Die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) ist über 314.825 Stück Aktien an der RW Holding AG beteiligt. Die RW Holding ist wiederum mit 50 % an der RWEB GmbH & Co. KG (RWEB) beteiligt, welche wiederum mit rd. 10 % an der RWE AG beteiligt ist. Weiterer Gesellschafter der RWEB ist die KEB Holding AG. Die RW Holding AG sowie die KEB stellen regionale Poolungen von RWE-Aktienpaketen verschiedenster kommunaler Aktionäre dar, wobei die RW Holding AG vorwiegend kommunale Aktionäre aus dem Rheinland vereint, während die KEB eine kleinere Zahl größerer kommunaler Aktienpakete aus dem westfälischen Raum bündelt.

Darüber hinaus verfügt die RSVG über 1.091.915 Stück RWE-Stammaktien.

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW bedarf die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft der Zustimmung des Kreistages.

**Erläuterungen:**

Der Umfang des in der RWEB gebündelten Aktienpaketes soll durch Beitritt weiterer kommunaler Aktionäre erweitert und dauerhaft gewahrt werden. Dies bietet für alle Beteiligten einerseits den Vorteil der Bündelung der Stimmrechte im Hinblick auf die Geltendmachung gesellschafterübergreifender kommunaler

Interessen in der Hauptversammlung der RWE AG. Im Hinblick auf den Standort der RWE AG in Nordrhein-Westfalen sind die Kommunen in diesem Bundesland nachhaltig daran interessiert den besonderen Beziehungen zu diesem Unternehmen auch gesellschaftsrechtlich Ausdruck verleihen zu können.

Die Bündelung im Rahmen der RWEB stellte sich bislang auch insoweit als vorteilhaft dar, weil hierdurch die Voraussetzungen für das so genannte „gewerbesteuerliche Schachtelprivileg“ geschaffen wurden. Hierdurch war es bisher möglich, in der gesamten Beteiligungskette bis hin zum jeweiligen Anteilseigner eine zusätzliche Belastung der Dividenden durch Gewerbesteuer fast vollständig zu vermeiden.

Das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg erfährt durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2008 eine Änderung dahingehend, dass eine für das Privileg ausreichende Beteiligungshöhe erst bei mindestens 15 % (bislang 10 %) der Anteile an einer Kapitalgesellschaft vorliegt, dies bedeutet, dass ohne eine Änderung des status quo es auf Ebene der RWEB zukünftig zu einer beträchtlichen gewerbesteuerlichen Mehrbelastung kommen würde, die sich bei der RSVG (und zwar über die Dividendenerträge aus der RW Holding AG) auf einen finanziellen Nachteil von rd. 164 T€ belaufen würde.

Vor diesem Hintergrund haben die steuerlichen Berater der RWEB ein Modell ausgearbeitet und mit dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen abgestimmt, mit dem es möglich wäre, die vorgenannten Ziele – Erweiterung der Bündelung des kommunalen Einflusses sowie Erhalt des gewerbesteuerlichen Schachtelprivileges - zu erreichen.

Bei diesem Modell ist vorgesehen, dass sich weitere kommunale Partner an der RWEB zunächst durch eine geringe Einlage in bar (Kapital der RWEB bisher 100.100,00 €) beteiligen, welches den von ihnen gehaltenen Aktien im Verhältnis zu den bereits in der Hand von RWEB vereinigten Aktien entspricht. Diese Beteiligung wird vertraglich an die Bedingung geknüpft, dass der jeweilige neue Partner seine Aktien anschließend der RWEB nach seiner Wahl entweder per Einlage oder per unentgeltlicher Wertpapierleihe zur Verfügung stellt. Die Wertpapierleihe wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und wäre jeweils zum 30.06. eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Anschließend nehmen die neuen Partner an der regulären Gewinnverteilung der RWEB teil und beziehen dann die ihnen zustehende Dividende in Form der Gewinnzuweisung aus der Personengesellschaft, wobei lt. Auskunft der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer der RWEB Dr. Bergmann, Kaufmann & Partner die Dividende wegen geringfügig anfallender Steuern knapp 3 Cent/pro Aktie und damit bezogen auf die Gesamtstückzahl von 1.091.915 Stück RWE Aktien um insgesamt rund 31 T€ geringer sein wird. Insgesamt ergibt sich für die RSVG / den Rhein-Sieg-Kreis damit folgender Vorteil:

„Vorteil“ RW Holding AG	164 T€
„Nachteil“ RWE-Aktien	./ 31 T€
verbleibender Vorteil	<u>133 T€</u>

Gegenwärtig stehen die Städte Bochum, Essen, Herne und Mülheim dem Vorhaben aufgeschlossen gegenüber. Gemeinsam mit den rd. 1,1 Mio. Stück RWE-Aktien des Rhein-Sieg-Kreises könnte eine Anhebung der Schachtelbeteiligung auf rd. 15 % erreicht werden.

Liquiditätsmäßig kann die RWE-Dividende nach der Ausschüttung von der RWE-AG an die RWEB an die RWEB-Gesellschafter als Vorabgewinnentnahme weitergeleitet werden, so dass sich gegenüber einer unmittelbaren Beteiligung und Zahlung der RWE-Dividende kein wesentlicher zeitlicher Unterschied ergibt.

Da die Umsetzung des Modells unter Einbindung des Rhein-Sieg-Kreises letztlich zu einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der RSVG an der RWEB führt, ist das Beteiligungsmodell bereits im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der RSVG – nachdem die die RSVG beratende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Clarenz & Dr. Zacharias das Modell als für die RSVG risikolos bewertet hat – einstimmig beschlossen worden (vorbehaltlich der aus kommunalrechtlichen Gründen erforderlichen Zustimmung durch die Gremien des Rhein-Sieg-Kreises).

Das Modell wird durch eine verbindliche Auskunft bei den zuständigen Finanzämtern der zukünftigen neuen Gesellschafter der RWEB abgesichert werden.

Zur Durchführung der Beteiligung ist der Abschluss verschiedener Verträge (Vereinbarung über den Beitritt als Kommanditist und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RWEB, Sachdarlehensvertrag über Aktien und die Änderung des Gesellschaftsvertrages, **Anhang 1** - Entwurfsfassung -) notwendig.

Des Weiteren ist es erforderlich, die in den Jahren 1994/1998/1999 abgeschlossenen Treuhand- bzw. Legitimationsverträge, die seinerzeit bei der Einbringung der RWE-Aktien in die RSVG zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSVG abgeschlossen worden sind, für die Zeit der Wertpapierleihe ruhen zu lassen, da die Aktien nur frei von Rechten Dritten verliehen werden dürfen, damit sie letztlich bei der Ermittlung der 15%-Beteiligung berücksichtigt werden können.

Mit den Treuhand- bzw. Legitimationsverträgen verblieb beim Rhein-Sieg-Kreis seinerzeit – trotz Einbringung der Aktien in die RSVG – die Ausübung der Verwaltungsrechte (so z.B. Stimmrecht, Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung), ebenfalls wurde dort dem Rhein-Sieg-Kreis ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Bei einem vorübergehenden Ruhenlassen der Verträge würden die Verwaltungsrechte zunächst auf die RSVG und im Rahmen der Wertpapierleihe schließlich auf die RWEB übergehen. Das Vorkaufsrecht würde entfallen, allerdings wäre der RSVG aufgrund der Einbringung in eine Wertpapierleihe eine Veräußerung in diesem Zeitraum ohnehin nicht möglich. Die Verwaltung lässt derzeit noch prüfen, ob aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises eine Ruhendstellung der Treuhandverträge vertretbar ist. Da das Erfordernis der Ruhendstellung der Verwaltung erst am 16.11.2007 mitgeteilt wurde, ist eine abschließende Bewertung hierzu noch nicht möglich.

Der Finanzausschuss hat vorgenannter Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 27.11.2007 einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 10.12.2007 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.